

Dezernat für Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2210/23

Titel der Drucksache

Prüfung einer Aufwand- und Verbrauchssteuer: Haltung und Auflass von Tauben im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Gegenstand der DS 2210/23 soll die Prüfung der Zulässigkeit einer kommunalen Aufwand- und Verbrauchssteuer sowie einer Meldepflicht für die Haltung und das Auflassen von Tauben im Stadtgebiet sein.

Der Prüfantrag hat zum Ziel, dass zahlreiche Tauben nicht zurück in ihre Schläge finden und damit der Landeshauptstadt im Rahmen eines verpflichtenden Stadttaubenmanagements ein finanzieller Aufwand entsteht, welcher sich in der kommunalen Steuer widerspiegeln und diese eine Gegenfinanzierung zum pflichtigen Aufwand darstellen soll.

01

Das Rechtsamt prüft die Zulässigkeit einer kommunalen Aufwand- und Verbrauchssteuer sowie einer Meldepflicht für die Haltung und das Auflassen von Tauben im Stadtgebiet. Der Anlass für den Auflass ist dabei unerheblich. Der verursachte Aufwand für ein pflichtiges Stadttaubenmanagement ist durch das Fachamt glaubhaft zu machen.

Stellungnahme:

Mit Verweis auf das GG, die AO und das ThürKAG können Gemeinden örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, solange und soweit diese nicht bundes- und landesrechtlich geregelten Steuern gleichartig sind. Nach Artikel 106 Abs. 6 GG stehen die Einnahmen aus den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern den Gemeinden vollumfänglich zu. Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einkünften allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz (Steuersatzung), die Leistungspflicht knüpft. Eingenommene Steuern fließen dem städtischen Haushalt vollumfänglich zu und dienen der allgemeinen Deckung der Ausgaben des städtischen Haushaltes. Eine direkte Gegenleistung, wie vorgeschlagen, ist für Steuerforderungen rechtlich nicht zulässig.

Aufwand- und Verbrauchsteuern können auch eine Lenkungswirkung verfolgen. Dabei soll das Verhalten der Menschen durch einen Abgabensatz beeinflusst werden.

Dem Prüfantrag ist nicht zu entnehmen, was der tatsächliche Steuergegenstand (Steuerobjekt) einer entsprechenden Satzung sein soll.

Inwieweit eine derzeitige Meldepflicht für die Haltung und das Auflassen von Tauben im Stadtgebiet Erfurt existiert, kann seitens der Finanzverwaltung nicht beurteilt werden, auch welche Lenkungswirkung eine entsprechende Satzung zur Folge haben sollte, ist dem Prüfantrag nicht zu entnehmen.

Durch die Finanzverwaltung können keine Aussagen über den verursachten Aufwand für ein pflichtiges Stadttaubenmanagement getroffen werden. Unklar ist auch, wer verantwortliches Fachamt für das Stadttaubenmanagement ist.

02

Das Ergebnis der Prüfung ist dem zuständigen Ausschuss bis Ende 4. Quartal 2023 vorzulegen. Bei positiver Prüfung ist zugleich eine entsprechende Satzung vorzulegen.

Stellungnahme

Die Erarbeitung und Vorlage eines eventuellen Satzungsentwurfes bis Ende des 4. Quartales 2023 ist aufgrund der Kürze der Zeit nicht realisierbar. Um dem Anliegen überhaupt nachkommen zu können, müssten, wie bereits dargelegt, die satzungsrelevanten Angaben eindeutig benannt werden.

Evtl. vergleichbare Satzungen aus anderen Kommunen sind hier nicht bekannt.

Die Finanzverwaltung empfiehlt der DS nicht zu folgen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez.Linnert

Unterschrift Beigeordneter

12.10.2023

Datum